

SO_GERICHTE STBER.2022.22 vom 23. Mai 2023

SO Obergericht, 2023-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2022.22

FR: SO_GERICHTE STBER.2022.22 du 23 mai 2023

IT: SO_GERICHTE STBER.2022.22 del 23 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Das Amtsgericht von Olten-Gösgen fällt am 14. September 2021 folgendes Strafurteil:

1. Das Verfahren gegen den Beschuldigten A. ___ wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, angeblich begangen in der Zeit vom 26. März 2017 bis 21. April 2018, wird eingestellt (AnklS. Ziff. 4).

2. Der Beschuldigte A. ___ hat sich der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, angeblich begangen am 21. April 2018, nicht schuldig gemacht und wird freigesprochen (AnklS. Ziff. 2).

3. Der Beschuldigte A. ___ hat sich schuldig gemacht:

- der versuchten vorsätzlichen Tötung, begangen am 21. April 2018 (AnklS. Ziff. 1);

- des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen in der Zeit vom 10. Dezember 2017 bis 21. April 2018 (AnklS. Ziff. 3).

4. Der Beschuldigte A. ___ wird verurteilt zu:

Die Untersuchungshaft seit 21. April 2018 sowie der vorzeitige Strafvollzug seit 16. Januar 2019 sind dem Beschuldigten an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

5. Der Beschuldigte A. ___ wird für die Dauer von 10 Jahren des Landes verwiesen.

6. Der Beschuldigte A. ___ wird im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben.

7. Für den Beschuldigten A. ___ wird vollzugsbegleitend eine ambulante Massnahme angeordnet.

8. Folgende beschlagnahmte Gegenstände werden eingezogen und sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu vernichten:

- 1 Messer Klappmesser, Ganzo (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);

- 1 Drugwipe (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);

- 1 Herrenarmbanduhr, silberfarbig, Rolex (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate).

9. Folgende beschlagnahmte Gegenstände sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils dem Berechtigten B. ___ herauszugeben:

- 1 Herrenkopfbedeckung Mütze, Jack Jones (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);

- 1 Shirt T-Shirt, Hanes (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);

- 1 Herrenunterwäsche Unterleibchen, American A. (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Herrenunterwäsche Boxershorts, H+M (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Tasche Bauchtasche, Cleptomanicx (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Verpackungshilfsmittel, Minigrip (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Brille (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, KTD).

10.Folgende beschlagnahmte Gegenstände sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils dem Berechtigten A.____herauszugeben:

- 1 Mobiltelefon (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Sportschuhe Turnschuhe, Gr. 44, Nike (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Herrenhose Jeans, Clockhouse (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Feuerzeug gelb, Bic (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Feuerzeug schwarz / silberfarbig, Davidoff (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Kopfhörer Kopfhörerkabel, iPhone (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Lebensmittel / Esswaren Kaugummipaket (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Shirt Polo-Shirt, Gr. S, C & A (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Herrenunterwäsche Unterhose, Armani (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate).

11.Folgender beschlagnahmte Gegenstand ist nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der Berechtigten Schweizerische Bundesbahn SBB (Transportpolizei) herauszugeben:

- 1 Sanitätsmaterial Flasche Desinfektionsmittel (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate).

12.Der Beschuldigte A.____ ist dem Privatkläger B.____, vertreten durch Rechtsanwältin Rahel Ritz, für den durch die von ihm am 21. April 2018 begangene versuchte vorsätzliche Tötung verursachten Schaden zu 100% schadenersatzpflichtig.

13.Der Beschuldigte A.____ hat dem Privatkläger B.____, vertreten durch Rechtsanwältin Rahel Ritz, Schadenersatz in Höhe von CHF 15'680.00, sowie eine Genugtuung in Höhe von CHF 15'000.00, jeweils zzgl. Zins zu 5% seit 21. April 2018, zu bezahlen.

14.Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin des Privatklägers B.____, Rechtsanwältin Rahel Ritz, wird auf CHF 7'403.20 festgesetzt und ist vom Staat zu

bezahlen.

15. Der Beschuldigte A.____ hat Rechtsanwältin Rahel Ritz, als Vertreterin des Privatklägers B.____, eine Parteientschädigung von CHF 2'539.00 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. 7.7% MwSt und Auslagen) zu bezahlen.

16. Die Entschädigung des vormaligen unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Privatklägers B.____, Rechtsanwalt Christian Werner, wird auf CHF 16'411.60 festgesetzt und ist vom Staat zu bezahlen.

17. Der Beschuldigte A.____ hat Rechtsanwalt Christian Werner, als vormaliger Vertreter des Privatklägers B.____, eine Parteientschädigung von CHF 5'196.70 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. 7.7% MwSt und Auslagen) zu bezahlen.

18. Die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Daniel Frey, wird auf CHF 21'329.25 (inkl. 7.7% MwSt und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 19'196.30 sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 6'947.90 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. 7.7% MwSt und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Die restlichen Kosten gehen definitiv zu Lasten des Staates Solothurn.

19. Die Verfahrenskosten, mit einer Gerichtsgebühr von CHF 13'000.00, belaufen sich auf total CHF 28'570.20. Davon hat der Beschuldigte 90% = CHF 25'713.20 zu bezahlen, die restlichen Kosten gehen zu Lasten des Staates Solothurn.

E. 1.1

Nach diesem Verfahrensausgang ist der erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsentscheid ■ soweit die Höhe der Entschädigungen betreffend ■ zu bestätigen.

E. 1.2

Die erstinstanzlichen Formulierungen der Entschädigungen an die unentgeltliche Rechtsbeiständin des Privatklägers B.____, Rechtsanwältin Rahel Ritz, den vormaligen unentgeltlichen Rechtsbeistand des Privatklägers, Rechtsanwalt Christian Werner, sowie den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Daniel Frey, sind indessen zu korrigieren: Die Differenzen zum jeweiligen vollen Honorar sind gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. b und Art. 138 StPO als entsprechende Nachzahlungsansprüche festzuhalten, wo sie gefordert wurden. Zudem ist ein Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben, vorzubehalten (Art. 135 Abs. 4 lit. a und Abs. 5 StPO), dies im Umfang von jeweils 90 %, analog der Kostenverteilung.

E. 1.3

Von einem schweren persönlichen Härtefall ist in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (Urteil 6B_552/2021 vom 9. November 2022 E. 2.3.5 mit Hinweisen). Das durch Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV geschützte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ist berührt, wenn eine staatliche Entfernung- oder Fernhaltungsmassnahme eine nahe, echte und

tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1; je mit Hinweisen; Urteile 6B_552/2021 vom 9. November 2022 E. 2.4.1; 6B_855/2020 vom 25. Oktober 2021 E. 3.3.1). Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. In den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fallen aber auch andere familiäre Verhältnisse, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bande, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person. Bei hinreichender Intensität sind auch Beziehungen zwischen nahen Verwandten wie Geschwistern oder Tanten und Nichten wesentlich, doch muss in diesem Fall zwischen der über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügenden Person und dem um die Bewilligung nachsuchenden Ausländer ein über die üblichen familiären Beziehungen bzw. emotionale Bindungen hinausgehendes, besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestehen (vgl. dazu BGE 144 II 1 E. 6.1 mit diversen Hinweisen; Urteil 6B_255/2021 vom 3. Oktober 2022 E. 1.3.3). Volljährigen Kindern kann Art. 8 EMRK ein Anwesenheitsrecht verleihen, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht, namentlich infolge von Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten (BGE 145 I 227 E. 3.1; Urteile 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 3.4.1, nicht publ. in: BGE 147 IV 340; 6B_1087/2020 vom 25. November 2020 E. 5.2 mit Hinweis).

Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich daher an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGE 145 IV 161 E. 3.4; Urteile 6B_1077/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.2.3; 6B_1178/2019 vom

E. 1.4

Ferner kann die Landesverweisung aus der Schweiz für den Betroffenen im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand oder die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland einen schweren persönlichen Härtefall gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB darstellen oder unverhältnismässig im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK sein (BGE 145 IV 455 E. 9.1 mit Hinweisen). Ein aussergewöhnlicher Fall, in dem eine aufenthaltsbeendende Massnahme unter Verbringung einer gesundheitlich angeschlagenen Person in ihren Heimatstaat Art. 3 EMRK verletzt, liegt vor, wenn für diese im Fall der Rückschiebung die konkrete Gefahr besteht, dass sie aufgrund fehlender angemessener Behandlungsmöglichkeiten oder fehlenden Zugangs zu Behandlungen einer ernsthaften, rapiden und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustands ausgesetzt wird, die intensives Leiden oder eine wesentliche Verringerung der Lebenserwartung nach sich zieht (BGE 146 IV 297 E. 2.2.3 mit Hinweisen).

E. 1.5

Wird ein schwerer persönlicher Härtefall bejaht, entscheidet sich die Sachfrage in einer Interessenabwägung nach Massgabe der «öffentlichen Interessen an der Landesverweisung». Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, sodass die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit notwendig erscheint. Diese

Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und die Legalprognose abgestellt wird (so Urteile 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.2; 6B_748/2021 vom 8. September 2021 E. 1.1.1; 6B_1428/2020 vom 19. April 2021 E. 2.4.2; je mit Hinweisen). Bei der entsprechenden Prüfung ist unter anderem der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 6B_651/2018 vom 17. Oktober 2018 E. 8.3.3 mit Hinweis).

E. 1.6

Der Beschwerdeführer ist kosovarischer Staatsbürger; seine Verurteilung wegen versuchter vorsätzlicher Tötung ist rechtskräftig. Die Voraussetzungen für eine obligatorische Landesverweisung nach Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB sind somit grundsätzlich erfüllt.

E. 2

Der Beschuldigte liess am 24. September 2021 gegen das Urteil die Berufung anmelden. Mit Berufungserklärung vom 28. Februar 2022 liess er das Rechtsmittel sinngemäss auf die Anordnung der Landesverweisung und deren Ausschreibung im SIS (Ziffern 5 und 6 des erstinstanzlichen Urteils) beschränken. «Aufgrund des Resultats des Berufungsverfahrens» seien zudem die Ziffern 18 und 19 dem Ausgang des Verfahrens anzupassen.

E. 2.1

Der Beschuldigte unterliegt mit seinem Rechtsmittel vollumfänglich. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 2'000.00, total CHF 2'250.00, sind somit ihm aufzuerlegen.

E. 2.2

Die unentgeltliche Rechtsbeiständin des Privatklägers B.____, Rechtsanwältin Rahel Ritz, macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von 6.01 Stunden geltend. Davon ist eine halbe Stunde in Abzug zu bringen, die die Rechtsvertreterin für die Einreichung der Kostennote am 1. Mai 2023 geltend macht, da es sich dabei um Kanzleiaufwand handelt. Bei der am 9. März 2022 verrechneten Position macht die Rechtsanwältin eine Stunde für «Kopien» geltend. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein Versehen handelt und eine Kopie (ein Stück) verrechnet werden sollte. Da der Aufwand von einer Stunde jedoch in die Berechnung addiert wurde, ist diese Stunde zu streichen und eine Kopie dazuzurechnen. Im Übrigen ist der Aufwand angemessen. Rechtsanwältin Rahel Ritz ist damit eine Entschädigung von CHF 958.65 (4.51 Stunden Honorar à CHF 180.00 bzw. 190.00, Auslagen von CHF 54.90 und MwSt. von CHF 68.55) auszurichten. Diese ist vom Staat zu bezahlen, vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während

E. 2.3

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Daniel Frey, veranschlagt in seiner Honorarnote einen Aufwand von insgesamt 38.47 Stunden. Dies erweist sich teilweise als überhöht: Wie der Verteidiger selbst vorbrachte, sind fälschlicherweise noch Aufwände enthalten, die von der ersten Instanz bereits vergütet wurden (22. und 23. September 2022, Aufwände im Zusammenhang mit der mündlichen Urteilseröffnung der Vorinstanz), weshalb der entsprechende Aufwand bis zur Berufungserklärung vom 24. September 2022, ausmachend 2.21 Stunden, zu kürzen ist. Weiter ist eine Kürzung des Aufwandes für die Ausarbeitung der Berufungserklärung von 4.55 Stunden auf 2.55

Stunden in Anbetracht deren Umfangs und Inhalts angezeigt. Im Weiteren listet der Verteidiger am 15. Juni 2022 eine Position «Korrespondenz verfassen» mit 0.25 Stunden auf, mit dem Vermerk «nicht verrechnen». An diesem Datum erfolgte keine Eingabe, weshalb diese 0.25 Stunden ebenfalls zu streichen sind. Die Urteilseröffnung wurde vom Verteidiger mit einer Stunde zudem zu hoch veranschlagt, hier ist ebenfalls eine halbe Stunde in Abzug zu bringen. Hinzuzurechnen ist dem Verteidiger wie beantragt eine Stunde für die Nachbearbeitung. Somit werden dem amtlichen Verteidiger 15.47 Stunden à CHF 180.00 und 19.54 Stunden à CHF 190.00 entschädigt. Die Entschädigung beträgt damit CHF 7'101.10 (Honorar von CHF 6'357.60, Auslagen von CHF 235.80 und 7.7% MwSt von CHF 507.70) und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 2'840.65 (Differenz zu vollem Honorar von CHF 280.00, inkl. 7.7% MwSt und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

Demnach wird in Anwendung von Art. 111 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB; Art. 19 Abs. 1 lit. c, Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG; Art. 20 N-SIS-Verordnung; Art. 19 Abs. 2, Art. 34, Art. 40, Art. 47, Art. 49, Art. 51, Art. 56 ff., Art. 63, Art. 66a, Art. 69 StGB; Art. 122 ff., Art. 135, Art. 138, Art. 267, Art. 398 ff., Art. 416 ff., Art. 433 StPO erkannt:

1. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 1 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 14. September 2021 (Urteil der Vorinstanz) wird das Verfahren gegen den Beschuldigten A.____ wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, angeblich begangen in der Zeit vom 26. März 2017 bis 21. April 2018, eingestellt (AnkIS. Ziff. 4).

2. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 2 des Urteils der Vorinstanz hat sich der Beschuldigte A.____ der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, angeblich begangen am 21. April 2018, nicht schuldig gemacht und wird freigesprochen (AnkIS. Ziff. 2).

3. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 3 des Urteils der Vorinstanz hat sich der Beschuldigte A.____ schuldig gemacht:

-der versuchten vorsätzlichen Tötung, begangen am 21. April 2018 (AnkIS. Ziff. 1);

-des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen in der Zeit vom 10. Dezember 2017 bis 21. April 2018 (AnkIS. Ziff. 3).

4. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 4 des Urteils der Vorinstanz wird der Beschuldigte A.____ verurteilt zu:

a) einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren;

b) einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 10.00.

Die Untersuchungshaft seit 21. April 2018 sowie der vorzeitige Strafvollzug seit 16. Januar 2019 sind dem Beschuldigten an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

5. Der Beschuldigte A.____ wird für die Dauer von 10 Jahren des Landes verwiesen.

6. Die Landesverweisung wird im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben.

7. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 7 des Urteils der Vorinstanz wird für den Beschuldigten A.____ vollzugsbegleitend eine ambulante Massnahme angeordnet.

8. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 8 des Urteils der Vorinstanz werden folgende beschlagnahmte Gegenstände eingezogen und sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu vernichten:

- 1 Messer Klappmesser, Ganzo (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Drugwipe (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Herrenarmbanduhr, silberfarbig, Rolex (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate).

9. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 9 des Urteils der Vorinstanz sind folgende beschlagnahmte Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils dem Berechtigten B. ___ herauszugeben:

- 1 Herrenkopfbedeckung Mütze, Jack Jones (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Shirt T-Shirt, Hanes (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Herrenunterwäsche Unterleibchen, American A. (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Herrenunterwäsche Boxershorts, H+M (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Tasche Bauchtasche, Cleptomanicx (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Verpackungshilfsmittel, Minigrip (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Brille (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, KTD).

10. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 10 des Urteils der Vorinstanz sind folgende beschlagnahmte Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils dem Berechtigten A. ___ herauszugeben:

- 1 Mobiltelefon (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Sportschuhe Turnschuhe, Gr. 44, Nike (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Herrenhose Jeans, Clockhouse (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Feuerzeug gelb, Bic (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Feuerzeug schwarz / silberfarbig, Davidoff (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Kopfhörer Kopfhörerkabel, iPhone (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Lebensmittel / Esswaren Kaugummipaket (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);
- 1 Shirt Polo-Shirt, Gr. S, C & A (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate);

-1 Herrenunterwäsche Unterhose, Armani (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate).

11. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 11 des Urteils der Vorinstanz ist folgender beschlagnahmter Gegenstand nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der Berechtigten Schweizerische Bundesbahn SBB (Transportpolizei) herauszugeben:

-1 Sanitätsmaterial Flasche Desinfektionsmittel (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate).

12. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 12 des Urteils der Vorinstanz ist der Beschuldigte A.____ dem Privatkläger B.____, vertreten durch Rechtsanwältin Rahel Ritz, für den durch die von ihm am 21. April 2018 begangene versuchte vorsätzliche Tötung verursachten Schaden zu 100% schadenersatzpflichtig.

13. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 13 des Urteils der Vorinstanz hat der Beschuldigte A.____ dem Privatkläger B.____, vertreten durch Rechtsanwältin Rahel Ritz, Schadenersatz in Höhe von CHF 15'680.00, sowie eine Genugtuung in Höhe von CHF 15'000.00, jeweils zzgl. Zins zu 5% seit 21. April 2018, zu bezahlen.

14. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer

E. 2.4

Zum Verhältnis zu seinem Sohn [], geb. [] 2013, ist Folgendes in Erwägung zu ziehen: Gemäss Angaben des Beschuldigten sei er mit der Kindsmutter, welche das alleinige Sorgerecht habe, nicht mehr zusammen und er habe auch gar keinen Kontakt zu ihr. Sie seien von Anfang 2012 bis Anfang 2015 ein Paar gewesen. Von Anfang 2018 bis Ende April 2018 habe er ein begleitetes Besuchsrecht gehabt; ab Anfang Mai 2018 hätte er seinen Sohn für die Besuche wieder zu sich nach Hause nehmen dürfen. Demgegenüber geht aus dem Urteil des Obergerichts Aargau vom 17. August 2020 nur ein begleitetes Tages-Besuchsrecht ■ das der Beschuldigte zudem mehrfach zum Teil unentschuldigt nicht wahrgenommen hatte ■ hervor. Mit diesem Urteil wurde sein Antrag auf einen persönlichen Verkehr mit dem Sohn abgewiesen (Beilage zur Berufungserklärung). Das Besuchsrecht habe er vor seiner Verhaftung alle zwei Wochen wahrgenommen, was offenbar nur die halbe Wahrheit ist (AS 1659). Er habe CHF 255.00 monatlich Kindsunterhalt an das Inkasso bezahlt; er sei jedoch mit den Zahlungen etwas im Rückstand (AS 195; EV HV Amtsgericht, Zeilen 393 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung vor Amtsgericht äusserte der Beschuldigte, dass er seinen Sohn seit der Inhaftierung nicht mehr gesehen habe. Er habe jedoch einen Antrag gestellt, dass ihm wieder ein Umgangsrecht eingeräumt werde. Aus dem psychiatrischen Gutachten kann entnommen werden, dass der Beschuldigte zu Fragen betreffend seine Lebensgeschichte angab, er habe zu seinem Sohn ein gutes Verhältnis aufbauen können. Er habe sich um das Baby gekümmert, es auch gewickelt und ihm das Fläschchen gegeben. Er sei stolz auf seinen Sohn. Die Kindsmutter, mit welcher er verlobt gewesen sei, habe sich Ende des Jahres 2014 von ihm getrennt. Sie habe ihm u.a. vorgeworfen, dass er sehr eifersüchtig sei und nicht gut mit dem Kind umgehe. Nach einer Droh-SMS an die Kindsmutter (vgl. beigezogene Straftaten des Bezirksgericht Baden) habe er während ungefähr einem Jahr das Kind nicht mehr gesehen. Der Beschuldigte räumte am 28. September 2017 vor dem Familiengericht Aarau ein, es habe Gewaltvorfälle gegenüber der Mutter des Sohnes gegeben und er habe diese bedroht. Danach habe er seinen Sohn zwar wieder sehen können, jedoch nur begleitet, alle zwei Wochen während eines Tages (AS 1383). Das letzte Mal habe er seinen Sohn an einem

Sonntag, rund zwei Wochen vor der Inhaftierung gesehen (AS 1693 ff.). Der persönliche Verkehr des Beschuldigten mit seinem Sohn wurde mit zwei Verfügungen des Bezirksgerichts Aargau wegen des vorliegenden Verfahrens sistiert (Verfügungen vom 2. August und 5. Oktober 2021). Mit der Berufungsbegründung und anlässlich der Berufungsverhandlung wurden Besucherprotokolle der [JVA] eingereicht, das regelmässige Besuche namentlich seiner Eltern und auch Besuche seiner Geschwister ausweist.

E. 2.5

Der Beschuldigte ist mehrfach vorbestraft und hat bereits zu seiner Jugendzeit delinquent:

Aufgrund seines straffälligen Verhaltens wurde der Beschuldigte mit Schreiben des Migrationsamtes vom 2. März 2015 ausländerrechtlich ermahnt (Bericht des Migrationsamtes, AS 1671).

E. 2.6

Auf seinen Drogenkonsum angesprochen, gab der Beschuldigte an, er habe im Jahr 2012 angefangen, Ecstasy zu konsumieren. Anfangs 2013 habe er aufgehört, jedoch anfangs 2014 wieder damit begonnen. Ab da habe er auch noch angefangen, regelmässig Kokain zu konsumieren. Vor seiner Inhaftierung habe er sicher alle zwei Wochen Kokain genommen; aber nur, wenn sein Sohn nicht bei ihm gewesen sei (AS 1659 f.). Anlässlich der Einvernahme vom 28. August 2018 sagte der Beschuldigte aus, nebst Kokain und Ecstasy konsumiere er auch LSD, Amphetamine und selten Mal GBL, Kokain konsumiere er fast jedes Wochenende im Ausgang (AS 195 f.). Zu seiner finanziellen Situation äusserte sich der Beschuldigte dahingehend, dass er über CHF 50'000.00 Schulden habe (Handyrechnungen, Krankenkassenprämien etc., AS 1659, vgl. auch den Auszug aus dem Betreibungsregister vom 5. Februar 2019 mit zahlreichen Verlustscheinen: AS 1661 ff.). Vor Amtsgericht sprach er von Schulden im Umfang von CHF 150'000.00, seit dem Gefängnisaufenthalt seien es jetzt noch mehr. Gemäss eigenen Angaben sei er jemand, der nicht gut mit Geld umgehen könne (AS 1695). Nach den Angaben des Migrationsamtes des Kantons Solothurn (vgl. Bericht vom 22. Februar 2019, AS 1670 ff.) habe [das Sozialamt] am 6. Februar 2019 gemeldet, dass der Beschuldigte seit dem 1. Mai 2018 Sozialhilfe beziehe.

E. 2.7

Aus dem forensisch-psychiatrischen Gutachten von Dr. P.____ vom 24. Dezember 2018 ergibt sich zusammengefasst folgendes (AS 1673 ff.): Tatzeitaktuell habe der Beschuldigte an einer Persönlichkeitsakzentuierung mit dissozialen und emotional instabilen Anteilen, an einem Abhängigkeitssyndrom für Kokain und für Alkohol und an einem Verdacht auf chronisches Stimmenhören, ev. neurologisch-hirnorganisch bedingt (organische bedingte Halluzinose), ev. im Rahmen einer paranoiden Schizophrenie, gelitten. Zudem werde die Verdachtsdiagnose einer chronisch entzündlichen Erkrankung des zentralen Nervensystems gestellt. Nicht tatzeitaktuell sei von einer rezidivierenden depressiven Störung auszugehen (AS 1714). Hinsichtlich der Legalprognose hat der Gutachter nach einer Prüfung auf das Vorliegen von Psychopathy mittels PCS-R und neben dem statistischen Verfahren VRAG die klinisch orientierte Basler Kriterienliste nach Prof. Dittmann benutzt. Er kam dabei zu folgenden Schlüssen (AS 1725 f.): In einer wertenden Schau der legalprognostischen Faktoren sei die Prognose vor allem durch die Schwere der gezeigten Aggressionshandlung als auch durch mehrere psychosoziale Faktoren bedeutsam belastet. Weiter belasteten die Suchtproblematik und die Persönlichkeitsakzentuierung mit dissozialen und emotional

instabilen Anteilen die Prognose. Das Rückfallrisiko für erneute Gewaltdelikte ohne weitere Behandlung komme in einem deutlich erhöhten Risikobereich zu liegen. Ein hohes Risiko bestehe auch für erneute Verkehrsdelinquenz: hier sei der Beschuldigte schon wiederholt auffällig geworden, hier träfen auch dissoziale Verhaltensbereitschaften mit einer Suchtstörung zusammen. Weiter bestehe erkennbar ein Risiko für Drogendelikte (im unteren Schwere-bereich) und damit verbunden Eigentumsdelikte, gebe der Beschuldigte doch an, im letzten Jahr recht intensiv verbotene Drogen (vor allem Kokain) konsumiert zu haben. Es liege denn auch eine entsprechende Abhängigkeitsproblematik vor. Der Gutachter hat seine Einschätzungen vor der Vorinstanz bestätigt.

In den Akten befinden sich diverse Therapieverlaufs- und Führungsberichte, aus den neueren geht zusammengefasst folgendes hervor:

E. 2.8

Zum Kosovo habe der Beschuldigte nach seinen Angaben vor Amtsgericht persönlich keine Beziehung. Er sei in der Schweiz geboren und dies sei seine Heimat. Im Kosovo habe er nichts, seine Grossmutter sei nun auch gestorben. Er sei bis 2017 regelmässig im Kosovo in den Ferien gewesen.

3.1.1 Der Beschuldigte wurde 1996 in der Schweiz geboren und hat hier die Schulen besucht. Den Kosovo kennt er von regelmässigen Ferien bis zu seiner Verhaftung im Frühling 2018. Die letzte dort lebende nähere Verwandte, die Grossmutter, ist nunmehr verstorben, so dass er zum Kosovo keine persönliche Verbindung mehr hat. Seine nahen Verwandten leben alle in der Schweiz, so seine Eltern, bei denen er vor der Verhaftung wieder gelebt hat, seine Geschwister und auch sein Sohn. Der Beschuldigte spricht mit seinen Eltern albanisch.

3.1.2 Wirtschaftlich hat sich der Beschuldigte in der Schweiz kaum integriert: seine Lehre hat er abgebrochen und danach hat er bis zur Verhaftung zeitweise, meist temporär, an verschiedenen Orten gearbeitet. Eine längere Anstellung ist nicht zu verzeichnen, kurz vor der Verhaftung verlor er auch die letzte Stelle. Die mangelnde Integration dürfte auch dem erheblichen Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln, vornehmlich Kokain, geschuldet sein. Aber auch eine soziale Integration in die Gesellschaft in der Schweiz ist kaum auszumachen: er pflegte auch vor der Anhaltung fast nur Kontakte mit der Familie und einzelnen Kollegen und ist in keinem Verein. Aktivitäten, die auf eine Verwurzelung im gesellschaftlichen Leben hinweisen würden, sind nicht ersichtlich. Bereits als Jugendlicher wurde er erheblich straffällig und auch zwischen 2014 (Mündigkeit) und 2018 (Anhaltung) machte er sich regelmässig strafbar. Diese mehrfachen Strafurteile vermochten ihn ebenso wenig wie die ausländerrechtliche Ermahnung vom 2. Mai 2015 eines Besseren zu belehren. Immerhin anerkannte er nunmehr den Schuldspruch und zahlte auch Beiträge auf ein Wiedergutmachungskonto ein. Ein Härtefall aufgrund des langen Aufenthaltes in der Schweiz (seit Geburt) liegt mangels guter Integration nicht vor.

3.1.3 Zum Kosovo hat der Beschuldigte keine persönliche Beziehung, er hat dort auch keine nahen Verwandten mehr. Allerdings spricht er fliessend albanisch und kann seine erworbenen praktischen Berufskenntnisse [] und das Diplom [] auch dort anwenden. Eine berufliche Integration im Kosovo, den er aus regelmässigen Ferienbesuchen kennt, erscheint nicht als wesentlich schwerer als in der Schweiz und liegt jedenfalls im Bereich des Zumutbaren gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1417/2019 vom 13. März 2020).

3.1.4 In Bezug auf seinen Sohn ist bei einer Landesverweisung keine Verletzung des Kerngehaltes von Art. 8 EMRK feststellbar. Eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung zu seinem Kind (Kernfamilie) ist ■ mit Ausnahme der ersten Lebensmonate ■ nicht erkennbar. Lange Zeit hatte der Beschuldigte ■ wohl auch wegen des Zerwürfnisses mit der Mutter des Kindes ■ praktisch keinen Kontakt mit seinem Sohn, bis er anfangs 2018 einige wenige begleitete Besuchstage mit ihm verbrachte. Seit der Anhaltung im April 2018 besteht nun wieder keinerlei Kontakt, wobei der Beschuldigte sich darum bemüht hat. Aus dem Chatverkehr zwischen dem Beschuldigten und seiner damaligen Freundin «D. ___» ist im Übrigen zu entnehmen, dass er auch sein Besuchsrecht nicht immer wahrnahm und sich plumper Ausreden bediente («Willi nöd ganz zit hindeniche sekle mag, mit ihm spiele und ganz zit nor blöd ummehocke bringts au nöd», vgl. AS 403). Auch seiner Unterhaltspflicht (CHF 255.00 monatlich) kam der Beschuldigte kaum nach, währenddem er nach eigenen Angaben monatlich CHF 200.00 bis CHF 1'000.00 für Betäubungsmittel ausgab. Seine Verantwortung für den Sohn hielt den Beschuldigten auch nicht von seiner mannigfaltigen Delinquenz ab (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_736/2019 vom 3. April 2020 E. 1.2.2). Nicht von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch seine Ursprungsfamilie (Urteile des Bundesgerichts 6B_600/2021 vom 25. Juli 2022 E. 2.4.2, 6B_244/2021 vom 17. April 2023 E. 6.3), bei der er zuletzt nach der Trennung von seiner Freundin wieder wohnte, auch wenn hier die Beziehung ■ namentlich zu seinem Vater ■ wieder besser geworden sein dürfte (vgl. dazu die Ausführungen der Vorinstanz auf US 48 und Besuchsprotokolle). Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist aber nicht erkennbar. Persönliche Kontakte können mit den modernen Kommunikationsmitteln und mit Besuchen der nahen Verwandten ■ allesamt kosovarischer Herkunft ■ im Kosovo aufrecht erhalten werden. Einen schweren persönlichen Härtefall vermag dies für sich alleine noch nicht zu begründen.

3.1.5 Der Beschuldigte ist an Multipler Sklerose erkrankt. Dank der frühen Erkennung und der eingenommenen Medikamente, derzeit eine Infusion alle sechs Monate, verläuft die Krankheit bisher symptomlos. Die nötigen Medikamente sind gemäss dem Gutachter P. ___ sehr teuer, ob diese im Kosovo eingesetzt werden oder ob es Alternativpräparate gibt, konnte er nicht sagen (Angaben vor Amtsgericht).

Die Gesundheitsversorgung im Kosovo stellt sich gemäss dem «Fokus Kosovo, medizinische Grundversorgung» des SEM vom 9. März 2017 zusammenfassend wie folgt dar:

«Die medizinische Grundversorgung ist sichergestellt. Die medizinische Grundversorgung im Kosovo ist im Sinn der allgemein anerkannten Definition des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) von Grundversorgung im ganzen Kosovo sichergestellt. In dieser Definition wird ausdrücklich festgehalten, dass die medizinische Grundversorgung nicht sämtliche Leistungen der Gesundheitsversorgung zu umfassen hat. Auch in ländlichen Regionen im Kosovo bestehen medizinische Strukturen für eine staatliche Erstbetreuung und -versorgung, respektive für eine Überweisung von Patienten in die nächstgelegenen grösseren staatlichen medizinischen Zentren. Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung sind auch im Kosovo die ergänzenden medizinischen Dienstleistungen der relativ weit verbreiteten privaten Dienstleister sowie der Apotheken dazuzuzählen. Selbst in westeuropäischen Ländern diskutieren die zuständigen Institutionen und Fachgremien in den letzten Jahren, wie für Berggebiete, gering besiedelte oder schwer zugängliche Gebiete (Randregionen) eine adäquate medizinische Grundversorgung sichergestellt werden kann.»

Patienten mit chronischen Krankheiten ■ und dazu gehört zweifellos auch die Multiple Sklerose ■ werden gratis behandelt und sind daher auch von der Zahlung der Patientenbeteiligung (Co-Payment) befreit. «Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Rückkehrer aus dem Ausland, unabhängig von der jeweiligen Verweildauer, nicht nach denselben Regeln behandelt werden wie im Kosovo lebende Patienten. Von Rückkehrern mitgebrachte Verschreibungen von Medikamenten, auch von solchen der neusten Generation, können fortgeführt und medizinisch begleitet werden. Die dafür notwendigen medizinischen Kenntnisse sind in der Regel vorhanden. Im neuen Gesundheitsgesetz aus dem Jahr 2012 wird in Artikel 61 auch die kostenbefreite Behandlung von Rückkehrern und repatriierten Personen geregelt sowie von noch nicht registrierten Personen aus informellen Siedlungen. Bei letzteren handelt es sich in der Regel um Roma, Ashkali und Ägypter (RAE).»

Auch wenn die medizinische Versorgung im Kosovo zweifellos nicht den hohen Standard wie in der Schweiz erreicht, ist doch davon auszugehen, dass eine Landesverweisung Art. 3 EMRK im oben dargelegten Sinne nicht verletzen würde (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 6B_1087/2020 vom 25. November 2020 E. 5.3.2).

Der Beschuldigte liess anlässlich der Berufungsverhandlung einen Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 31. August 2016 über die Behandlungsmöglichkeiten von Multipler Sklerose im Kosovo einreichen, der weniger günstig lautet. Es ist aber auf den jüngeren und fundierten Bericht des SEM, der zuständigen Schweizer Amtsstelle, abzustellen.

3.1.6 Im Rahmen einer Gesamtwürdigung sind somit doch erhebliche persönliche Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz festzustellen (Geburt und Aufenthalt in der Schweiz, Familie, keine persönlichen Beziehungen im Kosovo, diagnostizierte chronische, ernsthafte Krankheit und bessere Gesundheitsversorgung in der Schweiz), sodass gesamthaft vom Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls im Falle einer Landesverweisung auszugehen ist.

E. 3

Der Oberstaatsanwalt beantragte mit Eingabe vom 7. März 2022, es sei auf die Berufung nicht einzutreten: Entgegen den gesetzlichen Vorgaben in Art. 399 Abs. 3 lit. d StPO werde einzig die «Anpassung gewisser Urteilsziffern an den Ausgang des Verfahrens» verlangt. Namentlich werde dabei hinsichtlich Urteilsziffer 5 in keiner Weise geklärt, ob das Absehen von der Landesverweisung verlangt werde oder ob die Berufung auf eine Verkürzung oder allenfalls sogar eine Verlängerung der Verweilungsdauer abziele. Für den Fall des Eintretens auf die Berufung verzichte die Staatsanwaltschaft auf eine Anschlussberufung.

E. 3.2

Bei der Interessenabwägung stehen diesen unter Ziffer 3.1 hiervor ausführlich dargelegten persönlichen Interessen, welche einen schweren persönlichen Härtefall zu begründen vermögen, hohe öffentliche Interessen gegenüber: Mit einer versuchten vorsätzlichen Tötung hat der Beschuldigte mit direktem Vorsatz eines der schwersten Delikte des Strafgesetzbuches begangen, das mit einer Strafe von fünf bis 20 Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist. Die ausgefallte Freiheitsstrafe von acht Jahren ■ trotz Strafmilderungsgründen wie mittelgradig reduzierter Schuldfähigkeit und Versuchs ■ stellt eine hohe Strafe dar. Der Beschuldigte ist somit zu einer «längerfristigen Freiheitsstrafe» verurteilt worden. Für

solch schwere Delikte sind gemäss Bundesgericht geringere Anforderungen an die Rückfallgefahr zu stellen (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2 mit Verweisen). Der Beschuldigte hat sich überdies seit seiner Jugend regelmässig strafbar gemacht und dies keineswegs mit Bagatell-Straftaten (Urteil des Bundesgerichts 6B_1264/2021 vom 13. Juli 2022 E. 1.7). Zudem war er auch mehrfach in nicht aktenkundige gewaltsame Auseinandersetzungen verwickelt (S. Gutachten S. 12 f., AS 1684 f.). Überdies war eine Zunahme der Intensität der Delikte festzustellen; mehrere Verurteilungen, ein Strafvollzug und auch eine ausländerrechtliche Ermahnung vermochten den Beschuldigten nicht von weiteren Straftaten abzuhalten. Dementsprechend schlecht lautet die dem Beschuldigten vom Gutachter attestierte Legalprognose. Der Beschuldigte muss sich eine sich auf die Impulskontrolle auswirkende Charakterschwäche (Persönlichkeitsakzentuierung mit dissozialen und emotional instabilen Anteilen) attestieren lassen. Es besteht u.a. ein deutlich erhöhtes Risiko für erneute Gewaltdelikte. Daran ändert auch die derzeit laufende ambulante Therapie nichts: Wohl schätzen die behandelnden Therapeuten das Rückfallrisiko gegenüber dem Tatzeitpunkt als tiefer ein (moderates Rückfallrisiko). Sollte der Beschuldigte aber erneut Substanzen konsumieren, sei die Wahrscheinlichkeit des Wiederholungsszenarios hoch. Inwiefern sich der Beschuldigte nach der Entlassung aus dem engen und schützenden Setting des Strafvollzugs von Alkohol und Drogen mit den entsprechenden legalprognostischen Folgen fernhalten könnte, ist nicht zu beurteilen. Dazu ist auch noch in Rechnung zu stellen, dass der Beschuldigte hohe Schulden hat und sich kurz vor der Anhaltung bei der Sozialhilfe angemeldet hat. Er war auch fremdenpolizeilich ermahnt worden. Bei der Interessenabwägung überwiegen die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung die oben festgehaltenen, durchaus erheblichen persönlichen Interessen an einem Verbleib in der Schweiz (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_429/2021 vom 3. Mai 2022 E. 3.3.1). Demnach ist der Beschuldigte in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB des Landes zu verweisen.

E. 3.3

Die Dauer der Landesverweisung beträgt zwischen fünf und 15 Jahre. Die Rechtsfolge einer Landesverweisung ist aufgrund des Verschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen (Urteile des Bundesgerichts 6B_1508/2021 vom 5. Dezember 2022 E. 4.2.1; 6B_924/2021 vom 15. November 2021 E. 4.3 mit Hinweisen). Die Dauer der Landesverweisung muss verhältnismässig sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 36 Abs. 3 BV; Art. 8 Ziff. 2 EMRK; Urteile 6B_1508/2021 vom 5. Dezember 2022 E. 4.2.1; 6B_924/2021 vom 15. November 2021 E. 4.3). Wie bei der Frage, ob überhaupt eine Landesverweisung auszusprechen ist, ist auch das private Interesse des von der Landesverweisung Betroffenen zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Dauer der Landesverweisung ist nebst der Schwere der Straftat daher auch den persönlichen Umständen, insbesondere allfälligen familiären Bindungen der Person in der Schweiz oder einer aus einer langen Anwesenheit in der Schweiz folgenden Härte, Rechnung zu tragen (Urteile des Bundesgerichts 6B_1079/2022 vom 8. Februar 2023 E. 9.2.1, 6B_445/2021 vom 6. September 2021 E. 2; 6B_249/2020 vom 27. Mai 2021 E. 6.2.1).

Der Beschuldigte hat angesichts seines vergleichsweise jungen Alters bemerkenswert viele Strafregistereinträge auf unterschiedlichsten Rechtsgebieten. Bei der versuchten vorsätzlichen Tötung handelt es sich wie bereits erwähnt um eines der schwersten Verbrechen und der Beschuldigte handelte mit direktem Tötungsvorsatz. Das öffentliche Interesse an seiner Fernhaltung ist gross. Dass der Beschuldigte demgegenüber auch

erhebliche persönliche Interessen an einem Verbleib in der Schweiz hat, wurde von der Vorinstanz bei der Bemessung der Dauer ■ zehn Jahre, genau in der Mitte des zur Verfügung stehenden Rahmens ■ angemessen berücksichtigt. Die Landesverweisung von zehn Jahren ist zu bestätigen, dazu kann auch auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_1208/2022 vom 23. Februar 2023 E. 3 verwiesen werden.

E. 3.4

Die Landesverweisung ist im SIS auszuschreiben, dazu kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz auf US 49 f. verwiesen werden.

E. 4

Mit Eingabe vom 24. März 2022 schloss sich der Privatkläger dem Nichteintretensantrag der Staatsanwaltschaft an und verzichtete eventualiter auf eine Anschlussberufung.

E. 5

Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs des Beschuldigten stellte der Verfahrensleiter des Berufungsgerichts mit Verfügung vom 1. Juni 2022 fest, es gehe aus seiner Sicht aus der Berufungserklärung in Verbindung mit der Vernehmlassung vom 9. Mai 2022 deutlich genug hervor, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils verlangt würden. Sofern die Staatsanwaltschaft einen formellen Eintretensentscheid des Berufungsgerichts zur Frage des Eintretens wünsche, wäre dies dem Gericht bis zum 22. Juni 2022 schriftlich mitzuteilen (was nicht erfolgte). Der Privatkläger habe im Berufungsverfahren keine Parteistellung mehr. Zudem wurde jedenfalls die Rechtskraft folgender Ziffern des erstinstanzlichen Urteils festgestellt:

-Ziffer 1: Einstellung;

-Ziffer 2: Freisprüche;

-Ziffer 3: Schuldsprüche;

-Ziffer 4: Strafe;

-Ziffer 8: Einziehung;

-Ziffern 9, 10 und 11: Herausgaben;

-Ziffern 12 und 13: Zivilforderungen;

-Ziffern 14 bis 18 (jeweils teilweise): Entschädigungen, soweit die Höhe betreffend.

E. 6

Mit Verfügung vom 15. Juni 2022 wurde ergänzend festgestellt, dass auch Ziffer 7 des erstinstanzlichen Urteils (Anordnung einer ambulanten Massnahme) rechtskräftig sei.

Das Amtsgericht ging beim rechtskräftigen Schuldspruch wegen versuchter vorsätzlicher Tötung namentlich gestützt auf die Videoaufnahmen, welche den Tatverlauf praktisch vollständig wiedergeben, von folgendem Sachverhalt aus (US 20):

Das Gericht ging von direktem Tötungsvorsatz aus, eine Notwehrsituation sei nicht vorgelegen. Bei der Strafzumessung wurde gestützt auf das psychiatrisch-forensische Gutachten eine mittelgradig reduzierte Schuldfähigkeit berücksichtigt.

E. 7

Für den Beschuldigten A.____ wird vollzugsbegleitend eine ambulante Massnahme angeordnet.

E. 8

Folgende beschlagnahmte Gegenstände werden eingezogen und sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu vernichten: - 1 Messer Klappmesser, Ganzo (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Drugwipe (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Herrenarmbanduhr, silberfarbig, Rolex (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate).

E. 9

Folgende beschlagnahmte Gegenstände sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils dem Berechtigten B.____ herauszugeben: - 1 Herrenkopfbedeckung Mütze, Jack Jones (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Shirt T-Shirt, Hanes (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Herrenunterwäsche Unterleibchen, American A. (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Herrenunterwäsche Boxershorts, H+M (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Tasche Bauchtasche, Cleptomanicx (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Verpackungshilfsmittel, Minigrip (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Brille (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, KTD).

E. 10

Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Ein Nachzahlungsanspruch wurde nicht geltend gemacht.

E. 11

Folgender beschlagnahmte Gegenstand ist nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der Berechtigten Schweizerische Bundesbahn SBB (Transportpolizei) herauszugeben: - 1 Sanitätsmaterial Flasche Desinfektionsmittel (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate).

E. 12

Der Beschuldigte A.____ ist dem Privatkläger B.____, vertreten durch Rechtsanwältin Rahel Ritz, für den durch die von ihm am 21. April 2018 begangene versuchte vorsätzliche Tötung verursachten Schaden zu 100% schadenersatzpflichtig.

E. 13

Der Beschuldigte A.____ hat dem Privatkläger B.____, vertreten durch Rechtsanwältin Rahel Ritz, Schadenersatz in Höhe von CHF 15'680.00, sowie eine Genugtuung in Höhe von CHF 15'000.00, jeweils zzgl. Zins zu 5% seit 21. April 2018, zu bezahlen.

E. 14

des Urteils der Vorinstanz wird die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin des Privatklägers B.____, Rechtsanwältin Rahel Ritz, im erstinstanzlichen Verfahren auf CHF 7'403.20 festgesetzt und ist vom Staat zu bezahlen.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 6'662.90 sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 2'539.00 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. 7.7% MwSt und Auslagen), sobald

es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Die restlichen Kosten gehen definitiv zu Lasten des Staates Solothurn.

15. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer

E. 15

Der Beschuldigte A.____ hat Rechtsanwältin Rahel Ritz, als Vertreterin des Privatklägers B.____, eine Parteientschädigung von CHF 2'539.00 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. 7.7% MwSt und Auslagen) zu bezahlen.

E. 16

des Urteils der Vorinstanz wird die Entschädigung des vormaligen unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Privatklägers B.____, Rechtsanwalt Christian Werner, auf CHF 16'411.60 festgesetzt und ist vom Staat zu bezahlen.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 14'770.45 sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 5'196.70 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. 7.7% MwSt und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Die restlichen Kosten gehen definitiv zu Lasten des Staates Solothurn.

16. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin des Privatklägers B.____, Rechtsanwältin Rahel Ritz, im Berufungsverfahren wird auf CHF 958.65 festgesetzt und ist vom Staat zu bezahlen.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

17. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer

E. 17

Der Beschuldigte A.____ hat Rechtsanwalt Christian Werner, als vormaliger Vertreter des Privatklägers B.____, eine Parteientschädigung von CHF 5'196.70 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. 7.7% MwSt und Auslagen) zu bezahlen.

E. 18

des Urteils der Vorinstanz wird die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Daniel Frey, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 21'329.25 (inkl. 7.7% MwSt und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 19'196.30 sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 6'947.90 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. 7.7% MwSt und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Die restlichen Kosten gehen definitiv zu Lasten des Staates Solothurn.

18. Die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Daniel Frey, für das Berufungsverfahren wird auf CHF 7'101.10 (inkl. 7.7% MwSt und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 2'840.65 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. 7.7% MwSt und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

19. Die Verfahrenskosten des erstinstanzlichen Verfahrens, mit einer Gerichtsgebühr von CHF 13'000.00, belaufen sich auf total CHF 28'570.20. Davon hat der Beschuldigte 90% = CHF 25'713.20 zu bezahlen, die restlichen Kosten gehen zu Lasten des Staates Solothurn.

20. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit einer Urteilsgebühr von CHF 2'000.00, von total CHF 2'250.00 hat der Beschuldigte zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident
von Felten

Die Gerichtsschreiberin
Schmid

E. 19

Die Verfahrenskosten, mit einer Gerichtsgebühr von CHF 13'000.00, belaufen sich auf total CHF 28'570.20. Davon hat der Beschuldigte 90% = CHF 25'713.20 zu bezahlen, die restlichen Kosten gehen zu Lasten des Staates Solothurn. 2. Der Beschuldigte liess am 24. September 2021 gegen das Urteil die Berufung anmelden. Mit Berufungserklärung vom 28. Februar 2022 liess er das Rechtsmittel sinngemäss auf die Anordnung der Landesverweisung und deren Ausschreibung im SIS (Ziffern 5 und 6 des erstinstanzlichen Urteils) beschränken. «Aufgrund des Resultats des Berufungsverfahrens» seien zudem die Ziffern 18 und 19 dem Ausgang des Verfahrens anzupassen. 3. Der Oberstaatsanwalt beantragte mit Eingabe vom 7. März 2022, es sei auf die Berufung nicht einzutreten: Entgegen den gesetzlichen Vorgaben in Art. 399 Abs. 3 lit. d StPO werde einzig die «Anpassung gewisser Urteilsziffern an den Ausgang des Verfahrens» verlangt. Namentlich werde dabei hinsichtlich Urteilsziffer 5 in keiner Weise geklärt, ob das Absehen von der Landesverweisung verlangt werde oder ob die Berufung auf eine Verkürzung oder allenfalls sogar eine Verlängerung der Verweilungsdauer abziele. Für den Fall des Eintretens auf die Berufung verzichte die Staatsanwaltschaft auf eine Anschlussberufung. 4. Mit Eingabe vom 24. März 2022 schloss sich der Privatkläger dem Nichteintretensantrag der Staatsanwaltschaft an und verzichtete eventualiter auf eine Anschlussberufung. 5. Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs des Beschuldigten stellte der Verfahrensleiter des

Berufungsgerichts mit Verfügung vom 1. Juni 2022 fest, es gehe aus seiner Sicht aus der Berufungserklärung in Verbindung mit der Vernehmlassung vom 9. Mai 2022 deutlich genug hervor, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils verlangt würden. Sofern die Staatsanwaltschaft einen formellen Eintretensentscheid des Berufungsgerichts zur Frage des Eintretens wünsche, wäre dies dem Gericht bis zum 22. Juni 2022 schriftlich mitzuteilen (was nicht erfolgte). Der Privatkläger habe im Berufungsverfahren keine Parteistellung mehr. Zudem wurde jedenfalls die Rechtskraft folgender Ziffern des erstinstanzlichen Urteils festgestellt: - Ziffer 1: Einstellung; - Ziffer 2: Freisprüche; - Ziffer 3: Schuldsprüche; - Ziffer 4: Strafe; - Ziffer 8: Einziehung; - Ziffern 9, 10 und 11: Herausgaben; - Ziffern 12 und 13: Zivilforderungen; - Ziffern 14 bis 18 (jeweils teilweise): Entschädigungen, soweit die Höhe betreffend. 6. Mit Verfügung vom 15. Juni 2022 wurde ergänzend festgestellt, dass auch Ziffer 7 des erstinstanzlichen Urteils (Anordnung einer ambulanten Massnahme) rechtskräftig sei. II. Der Schuldspruch wegen versuchter vorsätzlicher Tötung Das Amtsgericht ging beim rechtskräftigen Schuldspruch wegen versuchter vorsätzlicher Tötung namentlich gestützt auf die Videoaufnahmen, welche den Tatverlauf praktisch vollständig wiedergeben, von folgendem Sachverhalt aus (US 20): - dass der Geschädigte am 21. April 2018 um 18:04 Uhr in der Bahnhofunterführung in [Ort 3] zum Beschuldigten «loh die Frau los, me längt ke Froue a» gesagt hat, da er davon ausgegangen war, dass der Beschuldigte gegenüber seiner Begleiterin handgreiflich geworden sei; - dass der Beschuldigte den Geschädigten daraufhin mit geöffneten Handflächen gegen die Brust schubste, wobei er da noch kein Messer in der Hand hielt; - dass der Geschädigte unmittelbar mit einem Faustschlag gegen den Kopf des Beschuldigten reagierte und es in der Folge zu einem Gerangel zwischen den beiden kam, im dessen Rahmen beide Beteiligten zu Boden gingen; - dass sich der Geschädigte als erster wieder aufrichtete, dabei seine Wollmütze vom Boden aufhob und durch eine entsprechende Handgeste begleitet zum Beschuldigten sagte: «es ist gut, jetzt lass es sein, du liegst am Boden»; - dass der Geschädigte gehen wollte, da die Auseinandersetzung aus seiner Sicht beendet war; - dass der Beschuldigte sich aufgrund der Unterlegenheit im Kampf gedemütigt fühlte, und deshalb beim Aufstehen mit der rechten Hand einhändig ein Klappmesser aufklappte und vier Mal schwungvoll und zielgerichtet von unten herauf in den Bauchraum des Geschädigten einstach; - dass sich der verwundete Geschädigte danach rückwärts weg vom Beschuldigten Richtung [eines Cafés] bewegte; - dass der Beschuldigte das Messer in seiner rechten Hand umdrehte, erneut auf den Geschädigten zuzuging und nun von oben herab mit dem Messer in den Brustkorbbereich des Geschädigten einstach; - dass es dem Geschädigten gelang, den rechten Unterarm des Beschuldigten zu blockieren und diesen nach einem Gerangel am Boden zu fixieren, bis schliesslich Hilfe heraneilte; - der Geschädigte durch den Messereinsatz des Beschuldigten lebensgefährliche Verletzungen erlitten hat. Das Gericht ging von direktem Tötungsvorsatz aus, eine Notwehrsituation sei nicht vorgelegen. Bei der Strafzumessung wurde gestützt auf das psychiatrisch-forensische Gutachten eine mittelgradig reduzierte Schuldfähigkeit berücksichtigt. III.

Landesverweisung 1. Allgemeines zur Landesverweisung

E. 22

Mai 2017: Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn: 120 Tagessätze Geldstrafe (Widerruf des bedingten Strafvollzugs am 5. April 2018) und Busse CHF 250.00, insbesondere wegen einfacher Körperverletzung mit Gift, Waffe oder gefährlichem Gegenstand, Drohung und Tätlichkeiten; - 5. April 2018: Gerichtspräsidium Baden: Geldstrafe 160 Tagessätze und gemeinnützige Arbeit 480 Stunden, insbesondere wegen Vergehen gegen das

Betäubungsmittelgesetz und mehrfacher Drohung. Aufgrund seines straffälligen Verhaltens wurde der Beschuldigte mit Schreiben des Migrationsamtes vom 2. März 2015 ausländerrechtlich ermahnt (Bericht des Migrationsamtes, AS 1671).

E. 23

September 2022, Aufwände im Zusammenhang mit der mündlichen Urteilsöffnung der Vorinstanz), weshalb der entsprechende Aufwand bis zur Berufungserklärung vom 24. September 2022, ausmachend 2.21 Stunden, zu kürzen ist. Weiter ist eine Kürzung des Aufwandes für die Ausarbeitung der Berufungserklärung von 4.55 Stunden auf 2.55 Stunden in Anbetracht deren Umfangs und Inhalts angezeigt. Im Weiteren listet der Verteidiger am 15. Juni 2022 eine Position «Korrespondenz verfassen» mit 0.25 Stunden auf, mit dem Vermerk «nicht verrechnen». An diesem Datum erfolgte keine Eingabe, weshalb diese 0.25 Stunden ebenfalls zu streichen sind. Die Urteilsöffnung wurde vom Verteidiger mit einer Stunde zudem zu hoch veranschlagt, hier ist ebenfalls eine halbe Stunde in Abzug zu bringen. Hinzuzurechnen ist dem Verteidiger wie beantragt eine Stunde für die Nachbearbeitung. Somit werden dem amtlichen Verteidiger 15.47 Stunden à CHF 180.00 und 19.54 Stunden à CHF 190.00 entschädigt. Die Entschädigung beträgt damit CHF 7'101.10 (Honorar von CHF 6'357.60, Auslagen von CHF 235.80 und 7.7% MwSt von CHF 507.70) und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 2'840.65 (Differenz zu vollem Honorar von CHF 280.00, inkl. 7.7% MwSt und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Demnach wird in Anwendung von Art. 111 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB; Art. 19 Abs. 1 lit. c, Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG; Art. 20 N-SIS-Verordnung; Art. 19 Abs. 2, Art. 34, Art. 40, Art. 47, Art. 49, Art. 51, Art. 56 ff., Art. 63, Art. 66a, Art. 69 StGB; Art. 122 ff., Art. 135, Art. 138, Art. 267, Art. 398 ff., Art. 416 ff., Art. 433 StPO erkannt : 1. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 1 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 14. September 2021 (Urteil der Vorinstanz) wird das Verfahren gegen den Beschuldigten A.____ wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, angeblich begangen in der Zeit vom

E. 26

März 2017 bis 21. April 2018, eingestellt (AnklS. Ziff. 4). 2. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 2 des Urteils der Vorinstanz hat sich der Beschuldigte A.____ der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, angeblich begangen am 21. April 2018, nicht schuldig gemacht und wird freigesprochen (AnklS. Ziff. 2). 3. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 3 des Urteils der Vorinstanz hat sich der Beschuldigte A.____ schuldig gemacht: - der versuchten vorsätzlichen Tötung, begangen am 21. April 2018 (AnklS. Ziff. 1); - des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen in der Zeit vom 10. Dezember 2017 bis 21. April 2018 (AnklS. Ziff. 3). 4. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 4 des Urteils der Vorinstanz wird der Beschuldigte A.____ verurteilt zu: a) einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren; b) einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 10.00. Die Untersuchungshaft seit 21. April 2018 sowie der vorzeitige Strafvollzug seit 16. Januar 2019 sind dem Beschuldigten an die Freiheitsstrafe anzurechnen. 5. Der Beschuldigte A.____ wird für die Dauer von 10 Jahren des Landes verwiesen. 6. Die Landesverweisung wird im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben. 7. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 7 des Urteils der Vorinstanz wird für den Beschuldigten A.____ vollzugsbegleitend eine ambulante Massnahme angeordnet. 8. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 8 des Urteils der Vorinstanz

werden folgende beschlagnahmte Gegenstände eingezogen und sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu vernichten: - 1 Messer Klappmesser, Ganzo (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Drugwipe (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Herrenarmbanduhr, silberfarbig, Rolex (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate). 9. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 9 des Urteils der Vorinstanz sind folgende beschlagnahmte Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils dem Berechtigten B.____ herauszugeben: - 1 Herrenkopfbedeckung Mütze, Jack Jones (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Shirt T-Shirt, Hanes (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Herrenunterwäsche Unterleibchen, American A. (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Herrenunterwäsche Boxershorts, H+M (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Tasche Bauchtasche, Cleptomanicx (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Verpackungshilfsmittel, Minigrip (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Brille (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, KTD). 10. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 10 des Urteils der Vorinstanz sind folgende beschlagnahmte Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils dem Berechtigten A.____ herauszugeben: - 1 Mobiltelefon (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Sportschuhe Turnschuhe, Gr. 44, Nike (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Herrenhose Jeans, Clockhouse (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Feuerzeug gelb, Bic (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Feuerzeug schwarz / silberfarbig, Davidoff (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Kopfhörer Kopfhörerkabel, iPhone (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Lebensmittel / Esswaren Kaugummipaket (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Shirt Polo-Shirt, Gr. S, C & A (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate); - 1 Herrenunterwäsche Unterhose, Armani (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate). 11. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 11 des Urteils der Vorinstanz ist folgender beschlagnahmter Gegenstand nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der Berechtigten Schweizerische Bundesbahn SBB (Transportpolizei) herauszugeben: - 1 Sanitätsmaterial Flasche Desinfektionsmittel (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn, Asservate). 12. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 12 des Urteils der Vorinstanz ist der Beschuldigte A.____ dem Privatkläger B.____, vertreten durch Rechtsanwältin Rahel Ritz, für den durch die von ihm am 21. April 2018 begangene versuchte vorsätzliche Tötung verursachten Schaden zu 100% schadenersatzpflichtig. 13. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 13 des Urteils der Vorinstanz hat der Beschuldigte A.____ dem Privatkläger B.____, vertreten durch Rechtsanwältin Rahel Ritz, Schadenersatz in Höhe von CHF 15'680.00, sowie eine Genugtuung in Höhe von CHF 15'000.00, jeweils zzgl. Zins zu 5% seit 21. April 2018, zu bezahlen. 14. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 14 des Urteils der Vorinstanz wird die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin des Privatklägers B.____, Rechtsanwältin Rahel Ritz, im erstinstanzlichen Verfahren auf CHF 7'403.20 festgesetzt und ist vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 6'662.90 sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 2'539.00 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. 7.7% MwSt und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Die restlichen Kosten gehen definitiv zu Lasten des Staates Solothurn. 15. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 16 des Urteils der Vorinstanz wird die

Entschädigung des vormaligen unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Privatklägers B.____, Rechtsanwalt Christian Werner, auf CHF 16'411.60 festgesetzt und ist vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 14'770.45 sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 5'196.70 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. 7.7% MwSt und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Die restlichen Kosten gehen definitiv zu Lasten des Staates Solothurn. 16. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin des Privatklägers B.____, Rechtsanwältin Rahel Ritz, im Berufungsverfahren wird auf CHF 958.65 festgesetzt und ist vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 17. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 18 des Urteils der Vorinstanz wird die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Daniel Frey, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 21'329.25 (inkl. 7.7% MwSt und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 19'196.30 sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 6'947.90 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. 7.7% MwSt und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Die restlichen Kosten gehen definitiv zu Lasten des Staates Solothurn. 18. Die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Daniel Frey, für das Berufungsverfahren wird auf CHF 7'101.10 (inkl. 7.7% MwSt und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 2'840.65 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. 7.7% MwSt und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 19. Die Verfahrenskosten des erstinstanzlichen Verfahrens, mit einer Gerichtsgebühr von CHF 13'000.00, belaufen sich auf total CHF 28'570.20. Davon hat der Beschuldigte 90% = CHF 25'713.20 zu bezahlen, die restlichen Kosten gehen zu Lasten des Staates Solothurn. 20. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit einer Urteilsgebühr von CHF 2'000.00, von total CHF 2'250.00 hat der Beschuldigte zu bezahlen. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert

E. 30

Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der

Präsident
Felten

Die Gerichtsschreiberin von
Schmid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.